

# Statuten der Kolping Schützengilde

**gegründet 1926**

Verabschiedet von der Generalversammlung  
der Kolping Schützengilde in Emsdetten am 15. Juni 2025

## **Präambel**

Die Kolping Schützengilde ist aus der im Jahre 1926 gegründeten Gesellenschützengilde hervorgegangen. Die Kolping Schützengilde hat es sich zur Aufgabe gemacht, altes und ererbtes Brauchtum in Emsdetten innerhalb der Kolpingsfamilie zu bewahren und zu pflegen. Die Kolping Schützengilde kommt dem Wunsch der Kolpingsfamilie nach, zusammen mit anderen Emsdettener Schützenvereinen ein eigenes Schützenfest und ein eigenes Karnevalsfest zu feiern. Die Kolping Schützengilde ist den Vereinigten Schützengesellschaften sowie der KGE angeschlossen. Das Karnevalsfest findet jährlich am ortsüblichen Termin und das jährliche Schützenfest am 2. Wochenende im Juli statt. Die Amts- und Würdenträger können männlichen oder weiblichen Geschlechts sein.

**Anmerkung: Werden im nachstehenden Text**

**Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren**

**Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.**

## §1 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der Kolpingsfamilie Emsdetten ist Mitglied der Kolping Schützengilde Emsdetten

## §2 Rechts-und Organisationsform

1. Der Vorstand der Kolpingsfamilie Emsdetten ist auch der Vorstand der Kolping Schützengilde. Dieser Vorstand beauftragt eine Arbeitsgruppe („AG Gilde“) mit der Organisation und Durchführung der Brauchtumsfeste Karneval und Schützenfest, sowie die Organisation und Durchführung aller Aufgaben, die mit dem Schützen-und Karnevalswesen verwandt sind. (z.B. Königs-Prinzentreffen; Jubiläen befreundeter Schützen und Karnevalsvereine).
2. Die Generalversammlung der Kolping Schützengilde wählt diese Arbeitsgruppe. Diese besteht aus dem Leiter, dem Vertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer, zwei Beisitzern, sowie dem technischen Leiter. Diese werden in der folgenden **Leitung der AG Gilde** genannt. Ferner besteht die AG Gilde aus drei Vorstandsmitgliedern, die vom Vorstand der Kolpingsfamilie entsandt werden.
3. Ferner werden auf der Generalversammlung der Kolping Schützengilde der Vereinigtenvertreter und sein Stellvertreter gewählt und sind Mitglied der Arbeitsgruppe.

4. Vorstehende Mitglieder der AG werden für drei Jahre gewählt. Ausnahmen hiervon müssen von der Generalversammlung der Kolping Schützengilde bestätigt werden. Die Amtszeit endet jeweils unmittelbar nach dem Abrechnen des Schützenfestes.
5. Des Weiteren besteht die AG aus dem amtierenden Major, dem amtierenden Prinzen der Gilde, den amtierenden Königen, dem Kaiser (Stadtkaiser), den Vorjahreskönigen und den obersten Fahnenträgern.
6. Die Arbeitsgruppe beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die AG Gilde hat die Aufgabe, sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vor der jährlich stattfindenden Generalversammlung der Kolping Schützengilde unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
7. Mindestens 4 Wochen vor Schützenfest findet die ordentliche Generalversammlung der Kolping Schützengilde statt. Zudem eine Versammlung zu Karneval. Weitere Versammlungen der Kolping Schützengilde können stattfinden, wenn mindestens 1/3 Mitglieder der Kolping Schützengilde dieses verlangen. Die Mitglieder der AG Gilde gelten als gewählt, wenn die Versammlung eine einfache Mehrheit (relative Mehrheit) sie zu Stande bekommt. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der Kolping Schützengilde. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

8. Die Tagesordnung hat mindestens die Tagesordnungspunkte Totenehrung, Protokoll der letzten Generalversammlung der Kolping Schützengilde, Berichte über das letzte Karnevalsfest und das letzte Schützenfest, Bestätigung des Majors, der Chargierten und der Fahnenträger zu enthalten.
9. Darüber hinaus hat die AG die Aufgabe, alle Maßnahmen zu treffen, die zum reibungslosen Ablauf des Karnevals- und Schützenfestes notwendig sind. Sie legt besonders die Rechte und Pflichten, sowie die Aufgaben des Prinzen und der Jubelprinzen fest. Des Weiteren die des Kaisers und der Könige, sowie Jubelkaiser und der Jubelkönige. Zudem die Aufgaben des Elferrates, des Majors sowie den Chargierten und der Fahnenträger schriftlich fest. Diese werden von der AG in der jeweils aktuellen Fassung als Anlage zu den Statuten geführt und gelten als verbindlich.
10. Über die Generalversammlung der Kolping Schützengilde ist vom Schriftführer der AG Gilde ein Protokoll zu erstellen, das mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung der Kolping Schützengilde den Mitgliedern zugeschickt wird, und zu genehmigen ist.
11. Die Generalversammlung der Kolping Schützengilde hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeitsgruppe sowie den Vorstand bei der Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen für die Brauchtumsfeste zu unterstützen. Ferner hat die Versammlung das Recht, mit 2/3

Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Änderungen, Ergänzung oder Aufhebung dieser Statuten zu beschließen.

### **§3 Zweig zur Stange bringen**

Der Zweig wird in jedem Jahr am Tag vor dem Fronleichnamfest zur Stange gebracht. Der Fahnenträger der Fahne 2001 hat dafür zu sorgen, dass der amtierende Vogelkönig einen Birkenzweig besorgt, der abends zur Vogelstange gebracht wird. Der Major sorgt für das Kommando beim Abmarsch und bei der Ankunft an der Vogelstange. Der Kolping-Musikzug hat für die musikalische Unterhaltung bei dieser Veranstaltung zu sorgen.

### **§4 Major, Chargierte, Fahnenträger**

1. Der Sternkönig des Vorvorjahres hat das Recht den amtierenden Major der Schützengilde zu stellen. Die Amtsperiode beginnt jeweils nach seiner Wahl auf der Generalversammlung der Kolping Schützengilde. Gleichzeitig ist er Mitglied der Arbeitsgruppe Gilde gem. §2 Abs.1. Er hat dafür zu sorgen, dass mindestens vier Chargierte gestellt werden, deren Amtsperioden mit dem des Majors identisch ist.
2. Der Vogelkönig des Vorvorjahres hat das Recht den obersten Fahnenträger der Fahne aus dem Weihungsjahr

2001 zu stellen. Dieser hat die Aufgabe, mit zwei weiteren Fahnenträgern, die er stellen muss, die Fahne zu tragen. Die Amtsperioden sind mit der des Majors identisch. Der oberste Fahnenträger ist Mitglied der Arbeitsgruppe Gilde gem. §2 Abs.1

3. Der Vereinsprinz hat das Recht im Jahr nach seiner Regentschaft den obersten Fahnenträger der Fahne aus dem Weihungsjahr 1951 zu stellen. Dieser hat die Aufgabe mit zwei weiteren Fahnenträgern, die er stellen muss, die Fahne zu tragen. Die Amtsperioden sind mit der des Majors identisch. Der oberste Fahnenträger ist Mitglied der Arbeitsgruppe Gilde gem. §2 Abs.1
4. Dem Sternkönig sowie dem Vogelkönig wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Jahr vor Amtsantritt die Aufgaben an die AG Gilde abzutreten. Der Vereinsprinz hat das Recht spätestens zum Abrechnen Karneval das Amt des obersten Fahnenträgers an die Gilde abzutreten.

## **§5 Königsschießen**

1. Es werden zu jedem Schützenfest ein Vogelkönig und ein Sternkönig ausgeschossen. Der Vogelkönig und der Sternkönig werden am Schützenfest Samstag ausgeschossen.
2. Teilnahmeberechtigt beim Schießen ist jedes Mitglied der Kolping Schützengilde, der das 18. Lebensjahr am Tage des Schießens vollendet hat, und mindestens ein Jahr der Kolping Schützengilde angehört. Über

Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Leitung der AG Gilde.

3. Vor Beginn des eigentlichen Königsschießens besteht für jedes schießberechtigte Mitglied die Möglichkeit, gegen ein Schussgeld, das von der AG der Schützengilde festgelegt wird, auf den Vogel bzw. auf den Stern zu schießen. Nach Einlegung einer Feuerpause wird mit dem eigentlichen Königsschießen begonnen. Die Aspiranten werden in einer Schussliste eingetragen, die vom Major erstellt wird. Es wird in der Reihenfolge der Eintragungen – und zwar immer wieder von vorne beginnend – geschossen, bis der Vogel oder der Stern fällt. Es ist derjenige König, der den letzten Schuss auf den Vogel/Stern abgegeben hat, und dieser danach fällt, auch vor der Feuerpause.
4. Beim Königsschießen ist den Anordnungen des Schießwartes unbedingt Folge zu leisten. Der Schießwart wird von der Generalversammlung der Kolping Schützengilde bestätigt.
5. Der Major hat in Verbindung mit der Arbeitsgruppe Gilde und dem Vorstand dafür zu sorgen, dass zu dem Schießen genügend Kandidaten zum Königsschuss vorhanden sind.
6. Wenn ein Aspirant, den letzten Schuss abgegeben hat, und der Vogel/Stern danach gefallen ist, und die Königswürde ablehnt, so hat der Aspirant der Kolping Schützengilde ein 50 Liter – Fass Freibier unter der

Vogelstange auszugeben. Ein Teil des Vogels oder des Sterns wird wieder aufgesetzt.

7. Beim Königsschießen dürfen der Major, die obersten Fahnenträger sowie die amtierenden Kettenträger und die Vorjahreskönige nicht schießen.

### **§6 Kaiserschießen**

1. Es wird alle 4 Jahre ein Kaiser ausgeschossen. Kaiser darf nur derjenige werden, der zuvor bereits Vogel- oder Sternkönig gewesen ist, und kein amtierender König mehr ist.
2. Der Kaiser ist berechtigt aber nicht verpflichtet, in seiner Amtszeit die Kette auf Schützenfest sowie sonstigen Festlichkeiten der Schützengilde zu tragen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß §5 Abs. 2 – 7

### **§ 7 Jubelkönige, Jubelkaiser, Jubelprinzen**

1. Diejenigen Mitglieder der Schützengilde, die vor 25, 40, 50, 60, 65, 70 oder 75 Jahren die Königs- bzw. Kaiserwürde errungen haben, oder die Prinzenwürde erhalten haben sind Jubilare der Schützengilde mit Beginn der Generalversammlung.

### **§ 8 Ausholen der Könige, des Kaisers und der Jubilare**

1. Das Ausholen der Könige, des Kaisers sowie der Jubilare geschieht in folgender Weise:

2. Am Schützenfest Samstag im Vormittag ausholen des Kaisers (Stadtkaisers) an einer Stelle, und der amtierende Vogelkönig an einer Stelle, die innerhalb des Radius liegen muss. Zudem findet dann ein gemeinsames Frühstück statt.
3. Am Schützenfest Samstag am Nachmittag ausholen des amtierenden Sternkönigs an einer Stelle, die innerhalb des Radius liegen muss.
4. Am Schützenfest Sonntag am Nachmittag werden die Jubilare an einer Stelle ausgeholt. Der an Lebensjahren älteste Jubilar hat das Vorrecht festzulegen, wo die Jubilare ausgeholt werden.
5. Alle Auszuholenden sind verpflichtet, sich im folgenden Einzugsgebiet ausholen zu lassen. Die Grenzen sind in einem Zirkelkreis mit einem Radius von 1,2km beschrieben. Mittelpunkt des Kreises ist die Kreuzung Hermannstraße/Krumme Straße.
6. Über Abweichungen bzw. Überschreitungen der in §8, Abs.1 und 2 genannten Punkte entscheidet die Leitung der AG Gilde.
7. Beim Ausholen sind die kürzesten Entfernungen zu wählen.

## **§9 Ablauf Karneval und Schützenfest**

### **1. Karneval**

Eine Woche vor dem Karnevalsfest ist Samstag Kinderkarneval.

Freitags nach Altweiber ist schmücken des Kolpinghauses, Karneval Samstag Prinzenball, Karnevals Sonntag Schlüsselübergabe auf dem Rathausplatz mit anschließenden Frühschoppen, Rosenmontag nimmt (löschen) Rosenmontag nimmt die Kolping Schützengilde mit dem Musikzug am Umzug teil. Dienstag nach Rosenmontag wird das Kolpinghaus aufgeräumt mit anschließendem gemütlichem Ausklang.

## **2. Schützenfest**

1. Eine Woche vor Schützenfest findet Freitag das Reiten lernen und Kette putzen beim Major statt.
2. In der Schützenfestwoche findet am Montag das Vogel bekieken statt.
3. Mittwochs und Donnerstags – schmücken des Festzeltes sowie an der Schützenstange und dem Ehrenmal.
4. Freitags – Kirchengang, Kranzniederlegung und Gefallenenehrung danach kurze Pause beim alten Gasthaus Engeln (löschen), anschl. wird mit den Jubilaren ein Jubilarkönigsball mit Musik stattfinden.
5. Samstags – ausholen des Vogelkönigs sowie des Stadtkaisers mit Frühstück, Frühschoppen; alle 4 Jahre wird ein Kaiserschießen durchgeführt; ausholen des Sternkönigs; Vogel und Sternschiessen; große Polonaise; Königsball.
6. Sonntag- Teilnahme am Gottesdienst der Vereinigten Schützengesellschaften Emsdettens, Pokalverleihung der SFE, Frühschoppen mit interner Pokalverleihung;

ausholen der Jubilare und des amtierenden Kaisers. Im Anschluss Bierfass schießen. Der Abend wird vom Kolping-Musikzug im Rahmen eines gemütlichen Ausklanges gestaltet.

7. Montag- aufräumen und anschließend gemütliches Beisammensein.
8. Die genauen Zeiten dieser Festfolge sind der Einladung zu Schützenfest und Karneval zu entnehmen.

Jedes Mitglied der Kolping Schützengilde ist von der AG Gilde mindestens 14 Tage vor Karneval und Schützenfest schriftlich einzuladen.

### **§ 10 Aufgaben des Majors**

1. Der Major hat in erster Linie Gewähr dafür zu leisten, dass das in §9 bestimmte Schützenfestprogramm eingehalten wird. Bei Abweichungen hat er unverzüglich den Leiter der AG Gilde oder dessen Stellvertretung zu informieren. Den Weisungen der Leitung ist Folge zu leisten.
2. In einem Aufgabenkatalog, der Bestandteil und Anlage dieser Statuten ist, werden die Aufgaben und Kompetenzen des Majors näher beschrieben.
3. Der Major ist mit seinen Chargierten verpflichtet, während seiner Amtszeit zu allen Veranstaltungen über Schützenfest der Kolping Schützengilde in Uniform zu erscheinen. Ebenso gilt das für Jubelfeste benachbarter

Vereine oder Gilden, an denen die Kolping Schützengilde teilnimmt.

### **§ 11 Aufgaben der Fahnenträger**

1. Die Fahnenträger haben die Aufgabe, die Fahnen in gebührender Weise mitzuführen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs.3
3. Alle Fahnenträger haben die gleichen Pflichten wie der Major und seine Chargierten beim Rosen machen, Reiten lernen und Zelt schmücken.

### **§ 12 Finanzielle Verpflichtungen der Könige, des Kaisers und des Prinzen**

1. Anlässlich der Generalversammlung der Kolping Schützengilde wird allen Anwesenden eine Runde gespendet, deren Kosten die amtierenden Könige zu gleichen Teilen zu tragen haben.
2. Beim Vogel bestellen sind die Könige verpflichtet, die Getränke zu gleichen Teilen zu tragen.
3. Der Kaiser ist verpflichtet, beim Frühschoppen vor dem Schützenfest mit Kaiserschießen ein 50 Liter Fass Freibier (alternativ 35 Liter Bier und 15 Liter Sprudel) zu spenden. Wie Punkt 4 beschreiben.
4. Die Jubelkönige sowie der Jubelkaiser sind verpflichtet, beim Frühschoppen am Schützenfest Samstag je 50 l Getränke zu spenden.

5. Die amtierenden Könige sind verpflichtet, beim Frühschoppen am Schützenfest Sonntag 50 Liter Getränke zu spenden.
6. Die Könige, Jubelkönige, Kaiser und Jubelkaiser (Stadtkaiser) sind verpflichtet, den Mitgliedern der Kolping-Schützengilde einen kleinen Umtrunk zu gewähren, wenn sie ausgeholt werden.
7. Am Samstagabend nehmen folgende Personen am Abendessen teil:
8. Neues Vogel/Sternkönigspaar, Vorjahresvogelkönigspaar/ Sternkönigspaar, Jubelkönigs; und Jubelkaiserpaare; Kaiserpaar; Stadtkaiserpaar, Ehrendamen und Ehrenherren des Vogel/Sternkönigs, der Vorsitzende der Kolpingsfamilie Emsdetten und der Leiter der AG; Major, Chargierte, Fahnenträger; Schatzmeister des Vogel/Sternkönigspaares.
9. Die Kosten für das Abendessen sowie der Getränke am Samstag werden vom neuen Vogelkönig, Sternkönig. Der Kaiser zahlt für sein Essen selbst.
10. Der einladende (Jubel-)König oder (Jubel-)Kaiser hat für seine Gäste, die nicht Mitglieder der KF sind, an der Kasse der Schützengilde den festgesetzten Eintrittspreis zu zahlen. Diejenigen Personen, die am Königstisch auf Einladung des Königs, des Kaisers oder der Jubilare Platz nehmen, haben dem Einladenden mindestens pro Person den Geschenkwert, die die AG Gilde jährlich neu festlegt, zu zahlen.

11. die amtierenden Könige müssen für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten einen Schatzmeister bestellen. Jubelkönig, Jubelkaiser und dem Kaiser ist dieses frei gestellt. Dem Einladenden steht es frei, bei bestimmten Personen auf ein „Kassieren“ zu verzichten, oder einen geringeren Betrag zu kassieren.
12. Die Könige und der Kaiser haben auf ihre Kosten entsprechende Plaketten für die Schützenkette zu besorgen, und die Schützenkette damit zu bestücken sowie eine Anzugsplakette zu erwerben.
13. Der einladende Prinz hat für seine Gäste, die nicht Mitglieder der KF sind, an die Kasse der Schützengilde den festgesetzten Eintrittspreis beim Prinzenball zu zahlen.

### **§13 Finanzielle Beteiligung der Kolping Schützengilde**

1. Der Vogelkönig und der Sternkönig erhalten aus der Kasse der Kolping Schützengilde einen Zuschuss in Höhe von 150,00 €. Die Jubilare und Jubelprinzen erhalten von der Schützengilde eine Erinnerungsplakette

### **§ 14 Sonstiges**

1. Die neuen Könige, der neue Kaiser, die Jubelkönige, Jubelkaiser, die Vorjahreskönige und der ehemalige Kaiser sowie der Stadtkaiser, haben sich rechtzeitig vor Beginn der Polonaisen am Samstag- und Sonntagabend an der Vogelstange mit Begleitung einzufinden. Die

- neuen Könige werden jeweils von zwei Ehrendamen und Herren begleitet. Dem Kaiser bleibt dieses freigestellt.
2. Die Begleitung der Chargierten und Fahnenträger haben sich rechtzeitig vor Beginn der Polonaise am Sonntagabend an der Vogelstange einzufinden.
  3. Der Bierfasskönig hat keine weiteren Verpflichtungen; er bekommt einen Gutschein über 30 Liter Bier.
  4. Die Kosten für die Blumen im Umzug werden von der Kasse der Kolping Schützengilde getragen.
  5. Das Frühstück am Schützenfest Samstag morgens wird von der Gilde bezahlt, und die Kosten für das Ausholen des Vogels, des Sternkönigs sowie des Kaisers werden durch diese gleich geteilt.
  6. Folgende Anzugsordnung wird von den Mitgliedern der Schützengilde erwünscht:  
Schützenschwestern und -brüder in weißer Hose sowie weißem Hemd/Bluse, Vereinskrawatte und einem schwarzen Sakko bzw. Blazer. Bei einer weißen Hose werden schwarze Schuhe sowie schwarze Socken getragen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden am 15. Juni 2025 von der Generalversammlung der Kolping Schützengilde und der Kolpingsfamilie Emsdetten in Emsdetten beschlossen und treten mit heutiger Wirkung in Kraft.